

Controlerlangung über Tochterunternehmen mittels sukzessiver Anteilsenerwerbe

Szenarien der Übergangskonsolidierung in der IFRS-Konzernrechnungslegung nach BC-II – Teil 1

I. Einleitung

Das *Business Combination Project Phase II* (BC II) ändert die IFRS-Konzernrechnungslegung weitreichend in Fragestellungen der bilanziellen Abbildung von Änderungen des Vollkonsolidierungskreises. Dies gilt sowohl für Erst- und Endkonsolidierungsthemen, bei denen über einen Erwerbs- bzw. Veräußerungsschritt der Vollkonsolidierungskreis erweitert bzw. verkleinert wird, als auch für Anteilstransaktionen, welche sich über mehrere Teilschritte erstrecken (Übergangskonsolidierungen).

Bei einer Übergangskonsolidierung ist mit der Anteilsveränderung gleichzeitig auch eine Änderung in der Form der bilanziellen Abbildung der Beteiligungsbeziehung verbunden. Bei einer Übergangskonsolidierung mit Wechsel in den Vollkonsolidierungskreis, die in diesem Beitrag im Mittelpunkt der Betrachtung steht, werden folglich vom bilanzierenden Mutterunternehmen bereits Anteile an einem Unternehmen gehalten, über welches fortan ein beherrschender Einfluss ausgeübt wird. Durch einen Anteilserwerb oder aber auch z.B. aufgrund einer überproportionalen Teilnahme an einer Kapitalerhöhung steigt die Möglichkeit der Einflussnahme dergestalt an, dass nach der Transaktion ein beherrschender Einfluss über das Unternehmen ausgeübt werden kann. Vergleichbar mit einem Stufenkonzept war bisher zu unterscheiden, ob der Anteilsbesitz im Vorfeld der Controlerlangung nach IAS 39, nach IAS 28 oder IAS 31 bilanziert wurde (vgl. Abb. 1). Die bilanzielle Abbildung eines Controlerwerbs über mindestens zwei Teilschritte folgte diesem Stufen Gedanken und orientierte sich an den Anschaffungskosten der jeweiligen Anteilstranchen. IFRS 3 (2008) negiert die gesamte Bilanzierungshistorie. Anstatt einer Orientierung an den kumulierten Anschaffungskosten der Beteiligung steht der *fair value* der Gesamtbeteiligung im Zeitpunkt der Controlerlangung im Zentrum der Bilanzierung. Weichen die pagatorisch abgesicherten Anschaffungskosten von dem *fair value* ab, wird in der GuV i.H.d. Differenzbetrags ein Aufwand oder Ertrag erfasst. Die neuen Regelungen zur Übergangskonsolidierung sind prospektiv anzuwenden, d.h. sie gelten für Erwerbsvorgänge/Transaktionen¹, die in Geschäftsjahren erfolgen, welche nach dem 01.07.2009 beginnen², und aufgrund derer fortan über ein Unternehmen ein Controleinfluss ausgeübt werden kann.

Der Beitrag thematisiert die Übergangskonsolidierung von Beteiligungen in den Vollkonsolidierungskreis und demzufolge werden die drei in Abb. 1 hervorgehobenen Varianten einer Übergangskonsolidierung einer näheren Untersuchung unterzogen. Gegenstand der Betrachtung ist hierbei insbesondere die Darstellung und kritische Beurteilung der künftig geforderten Fair Value-Anpassung der Altanteile (Abschn. IV.).

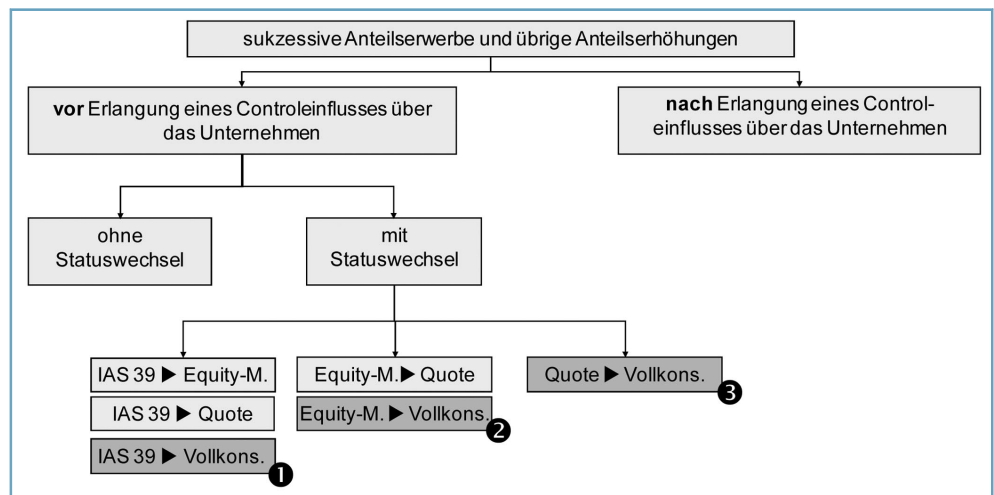


Abb. 1: Bilanzielle Abbildung von Anteilserhöhungen unter Geltung von BC-II

Die Zugangsbilanzierung des fortan als Tochterunternehmen zu klassifizierenden Unternehmens erfolgt auf der Grundlage des *fair value* der übertragenen Gegenleistung. Für die praktische Umsetzung ist ferner relevant, wie mit den Konsolidierungs- bzw. Bewertungsmaßnahmen der bisherigen Anteilstranchen zu verfahren ist. In Abschn. V. werden die Arbeitsschritte beleuchtet, die im Vorfeld der Anwendung der Regelungen der Erwerbsmethode gem. IFRS 3 notwendig sind. Abgerundet wird der Beitrag im zweiten Teil durch eine Fallstudie, die auch die buchhalterische Abbildung einer Übergangskonsolidierung umschließt.

II. Von den Anschaffungskosten hin zum fair value – ein historischer Abriss

Wird die Kontrolle über ein Unternehmen infolge mehrerer Erwerbsschritte erlangt, so sind bei der bilanziellen Abbildung unter Beachtung des mit BC II geänderten IFRS 3 insbesondere die Par. 41 f. zu beachten. Im Vergleich zur bisherigen Vorgehensweise kommt es zu

1 Anteilserhöhungen können neben effektiven Anteilserwerben auch durch Vorgänge induziert sein, bei welchen sich durch eine Verschiebung in der Anteilseignerstruktur – z.B. durch Kapitalerhöhungen/-herabsetzungen mit ändernder Beteiligungsquote – eine Änderung im Status der Einflussmöglichkeit ergibt.
2 Hinsichtlich einer freiwilligen früheren Anwendung vgl. IFRS 3.64.

AUTOREN

Prof. Dr. Karlheinz Küting ist Direktor des Centrums für Bilanzierung und Prüfung (CBP) an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken (vormals: Institut für Wirtschaftsprüfung (IWP) an der Universität des Saarlandes).

Dr. Johannes Wirth ist wissenschaftlicher Assistent am Centrum für Bilanzierung und Prüfung (CBP) an der Universität des Saarlandes und geschäftsführender Gesellschafter des Saarbrücker Instituts für Rechnungslegung SIR GmbH, Saarbrücken.

Fair Value
Konzernabschluss
Unternehmenszusammenschluss

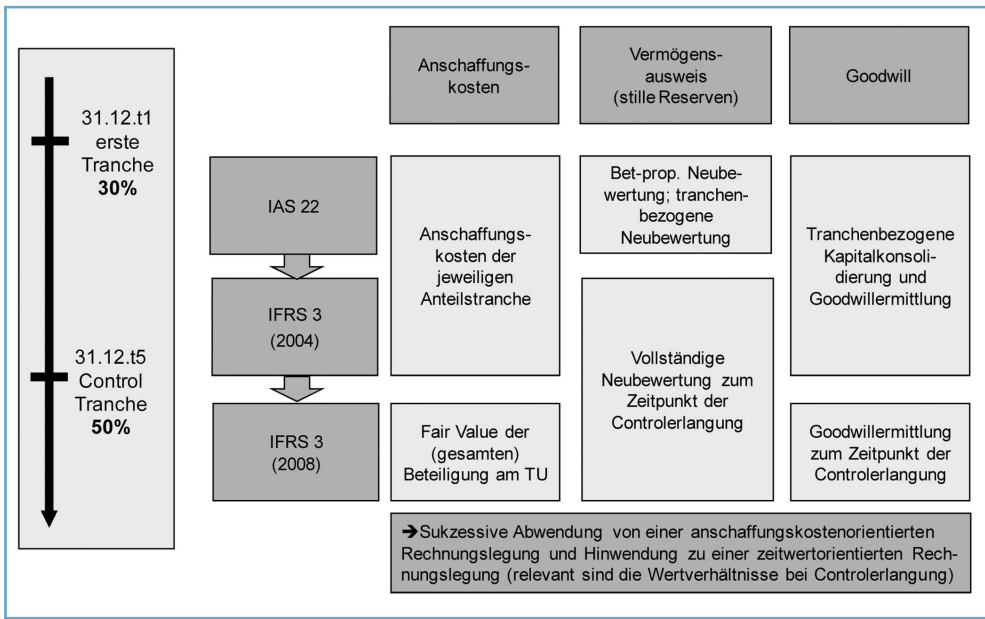


Abb. 2: Sukzessive Controlerlangung im Zeitablauf

einer Abkehr von einer tranchenweisen Bilanzierung, welche sich bislang deutlich am Anschaffungskostenprinzip orientiert hatte. Im Mittelpunkt der neuen Regelungen steht der mit der Controlerlangung verbundene Statuswechsel. Ab diesem Zeitpunkt werden anstelle einer beteiligungsorientierten Bilanzierung die hinter der Beteiligung stehenden (neu bewerteten) Vermögenswerte und Schulden (einschließlich Goodwill) in die Bilanzierung einbezogen (vgl. IFRS 3.BC384). Hieraus folgt, dass die für die bisherigen Anteilstranchen vorgenommenen Konsolidierungs- und/oder Bewertungsmaßnahmen zurückgenommen werden und hinsichtlich aller Parameter der Kapitalkonsolidierung eine neue Erstkonsolidierung des ab dato als Tochterunternehmen zu klassifizierenden Unternehmens vorgenommen wird.

In der klassischen Konzernrechnungslegung standen indes – wie ausgeführt – die Anschaffungskosten des jeweiligen Tranchenerwerbs und die auf diese Tranche entfallenden anteiligen Vermögenswerte und Schulden, einschließlich Goodwill im Fokus³. „IAS 22 requires that each share purchase (layer) be accounted for separately, comparing the acquirer’s cost of the individual investment with the interest acquired in the fair value of net identifiable assets, to determine the amount of goodwill purchased. Each layer acquired is then added to layers resulting from earlier share purchases“⁴. Im Zuge des Business Combination Project Phase I (BC I) kam es bereits im Bereich des Vermögensausweises zu einer Hinwendung zum Fair Value-Ansatz: Das IASB kritisierte die bisherige Form der Wertermittlung der in den Vollkonsolidierungskreis eingehenden Vermögenswerte und Schulden und sieht in einem aus den historischen Erwerbstranchen zusammen-

gesetzten Wertansatz der Vermögenswerte und Schulden keine entscheidungsnützliche Informationsgrundlage für die Bilanzadressaten (vgl. insbesondere IFRS 3.BC124 (2004)). Das IASB wendete sich gegen den sog. „mixed-approach“ im Vermögensausweis, stattdessen sollten die Vermögenswerte und Schulden mit dem fair value zum Zeitpunkt der Controlerlangung angesetzt werden⁵. Diese Fair Value-Bewertung des übernommenen Vermögens bei gleichzeitig geforderter tranchenweiser Kapitalkonsolidierung führte dazu, dass im Zeitpunkt der Controlerlangung nicht zwingend das gesamte Eigenkapital des erworbenen Tochterunternehmens im Rahmen der Erstkonsolidierung eliminiert wurde⁶. Während

in der Umsetzung der ersten Phase des Business Combination Projects nur im Bereich des Bilanzausweises der übernommenen Vermögenswerte und Schulden, nicht aber bei der Ermittlung der Anschaffungskosten und des Goodwill, von einer tranchenweisen Wertermittlung abgewichen wurde (die Goodwillermittlung und die Kapitalkonsolidierung erfolgte – wie dargestellt – auf der Grundlage der jeweiligen Zeitpunkte jeder einzelnen Tuschtransaktion [date of exchange]), kommt es mit Phase II auch im Bereich der Ermittlung der gewährten Gegenleistung zu einer Ausrichtung am fair value. Abb. 2 verdeutlicht die schrittweise Abkehr von einer pagatorisch abgesicherten Rechnungslegung.

Ab dem Zeitpunkt, an welchem effektiv control über das Tochterunternehmen ausgeübt wird, ist die Zugangskonsolidierung gem. IFRS 3 i.V.m. IAS 27 durchzuführen. Es ist bereits an dieser Stelle festzuhalten, dass diese sich nicht von der Zugangsbilanzierung von Tochterunternehmen unterscheidet, die in einer einzelnen Transaktion erworben werden. Im Vergleich zur bisherigen Vorgehensweise werden somit die gesamte Beteiligungshistorie und die damit einhergehenden Bewertungs- und/oder Konsolidierungsvorgänge negiert.

3 Vgl. Coopers & Lybrand, Understanding IAS, Analysis and Interpretation, 1996, S. 22 ff. Für Business Combinations Phase I vgl. IFRS 3.BC328.
 4 Krupa/Storey, in: FASB (Hrsg.), The IASC-U.S. Comparison Project: A Report on the Similarities and Differences between IASC Standards and U.S. GAAP, 2nd Ed., Rdn. 9.
 5 Vgl. hierzu ausführlich Küting/Elprana/Wirth, KoR 2003 S. 477 ff.
 6 Vgl. hierzu ausführlich Wirth, Firmenwertbilanzierung nach IFRS, 2005, S. 277 ff. Vgl. hierzu z.B. auch die Berichterstattung in Otto, Geschäftsbericht 2008/2009, S. 146.

III. Wesensmerkmal der neuen Bilanzierung

Der in IFRS 3.41 f. geforderten Bilanzierung liegt der Gedanke des Statuswechsels und dem damit verbundenen Neubeginn zugrunde. Mit dem Erwerb der Anteilstranche, die fortan den beherrschenden Einfluss sicherstellt, ändert sich der Charakter der Beteiligung, und dies drückt sich vollumgänglich in der Bilanzierung aus. Mit der Erlangung des Control-Status über das Tochterunternehmen steht nicht mehr die Beteiligung im Mittelpunkt der Bilanzierung, sondern die fortan beherrschten Vermögenswerte und Schulden, welche in die Wertschöpfungsprozesse des berichtenden Mutterunternehmens eingebunden werden (vgl. ausführlich IFRS 3.BC384). Mit den Worten von Hayn lässt sich die neue bilanzielle Abbildung wie folgt beschreiben: „Im Zeitpunkt der Kontrollerlangung tauscht der Erwerber seinen Status als Inhaber eines Investments bzw. als nicht-beherrschender Anteilseigner gegen den eines beherrschenden Anteilseigners ein“⁷.

Dieser „significant change in the nature of and economic circumstances“ (IFRS 3.BC384) und der damit einhergehende Übergang in den Vollkonsolidierungskreis ist ferner Grund, auch die Anschaffungskosten der bereits vor der Controlerlangung gehaltenen Beteiligungstranchen an deren fair value anzupassen (Punkt 1 der Abb. 3). Einheitlich für alle nach IFRS 3 (2008) zu bilanzierende Unternehmenszusammenschlüsse wird gefordert, dass die vom Erwerber geleistete Gegenleistung für den Unternehmenserwerb mit dem fair value zum Zeitpunkt der Controlerlangung anzusetzen ist (vgl. IFRS 3.37). Die Anpassung an den Zeitwert hat hierbei zwingend erfolgswirksam zu erfolgen (vgl. IFRS 3.42). Diese zuvor gehaltenen Anteile können je nach Möglichkeit der Einflussnahme nach IAS 39, IAS 28 oder IAS 31 konzernbilanziell abgebildet worden sein. Im Kontext der neu gefassten Übergangskonsolidierung ist zu klären, ob und wie die Fortschreibungen der bisherigen Beteiligungstranchen zu behandeln sind (Punkt 2 der Abb. 3). Namentlich ist zu diskutieren, wie im Zusammenhang mit der bisherigen Beteiligungsbilanzierung in Verbindung stehende erfolgsneutral erfasste Eigenkapitalfortschreibungen (OCI-Änderungen) zu behandeln sind. Ferner ist die Frage zu untersuchen, ob eine bislang vorgenommene Beteiligungsfortschreibung über eine (erfolgswirksame) Endkonsolidierung zurückzunehmen ist. In der praktischen Anwendung der Norm ist hierbei zu differenzieren, ob die bislang gehaltenen Anteile nach IAS 39, nach der Equity-Methode gem. IAS 28 oder auf Grundlage der Quotenkonsolidierung gem. IAS 31 bilanziert wurden. Diese vorgestellten Varianten der bilanziellen Abbildungen werden nachfolgend erläutert.

Festzustellen ist abschließend, dass nach den Anpassungen gem. den Arbeitsschritten 1 und 2 die bilanzielle Abbildung des nun als Tochterunternehmen zu qualifizierenden Unternehmens den allgemeinen Regeln in IFRS 3 folgt (Punkt 3 der Abb. 3). Bei Anwendung des Verfahrens des beteiligungsproportionalen Goodwill, welches in der Praxis nach der hier vertretenen Auffassung ausschließlich angewendet wird, wird der fair value der übertragenen Gegenleistung ermittelt (IFRS 3.37 f.) und eine Neubewertungsbilanz aufgestellt, in welche die zum Erwerbszeitpunkt identifizierten und

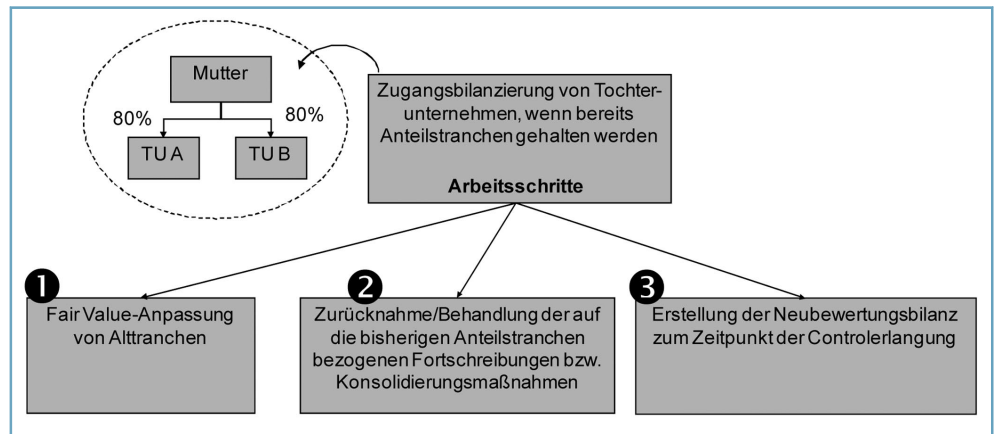


Abb. 3: Prozessschritte zur Umsetzung der Bilanzierung nach IFRS 3.42 (2008)

neubewerteten⁸ Vermögenswerte und Schulden eingehen. Entsteht aus der Aufrechnung ein positiver Unterschiedsbetrag, so ist dieser als Goodwill zu bilanzieren (vgl. IFRS 3.32 i.V.m. IAS 36). Resultiert ein negativer Unterschiedsbetrag, so ist dieser nach einem reassessment als Ertrag in der GuV auszuweisen.

IV. Anpassung der Alttranchen an den fair value

1. Konzeption und Möglichkeiten der Bilanzpolitik

Wie vorstehend dargestellt, vertritt das IASB die Auffassung, dass die neue Form der bilanziellen Behandlung eines Controlerwerbs über mehrere Anteilstranchen die Entscheidungsnützlichkeit der Rechnungslegungsinformation erhöht; eine strenge Orientierung an den kumulierten Anschaffungskosten der Anteilstranchen würde indes nicht die richtige Information über den Unternehmenszusammenschluss vermitteln (vgl. IFRS 3.BC437). Implizit fordert der Standardsetter eine Egalisierung der Anteilstranchen; die Beteiligung stellt einen einheitlichen Vermögenswert dar, welcher hinsichtlich der Bewertung nicht auf unterschiedlichen Wertniveaus basieren kann. Die Anpassung an ein einheitliches Wertniveau ist hierbei verpflichtend erfolgswirksam vorzunehmen; eine Auffassung, welche im IASB nicht uneingeschränkt geteilt wurde (vgl. IFRS 3.D011).

Der Wert der kumulierten Anschaffungskosten spiegelt – insbesondere wenn die Tranchenerwerbe zeitlich weit auseinander liegen – nicht den fair value der im Zeitpunkt der Controlerlangung gehaltenen Beteiligung wider – wie dieser in IFRS 3.37 als grundlegender Parameter gefordert wird. Im Ergebnis wird insbesondere der für den Zusammenschluss ermittelte Unterschiedsbetrag, der Goodwill oder negative Unterschiedsbetrag, fehlerhaft bestimmt. Der Goodwill ermittelte sich bislang im Zusammenhang mit der Controlerlangung als Differenzbetrag aus den Anschaffungskosten und dem anteiligen neu bewerteten Reinvermögen der jeweiligen Erwerbsvorgänge. Mit der Neuregelung kommt es zu einer Entobjektivierung, denn der Goodwill wird nicht mehr über die Anschaffungskosten der Erwerbsvorgänge fixiert, sondern die Höhe des Goodwill aus dem Unternehmenszusammenschluss wird durch die Fair Value-Bewertung beeinflusst. Mit anderen Worten: Der als Ertrag vereinbarte Wert spiegelt sich – im Vergleich zur bisherigen Form der bilanziellen Abbildung – vollumfänglich im Betrag des Goodwill/negativen Unterschiedsbetrags wider. Wie in Abschn. II. dargestellt, wurde bereits mit der ersten Phase des Business Combinations Projects (IFRS 3 (2004)) festgelegt, dass in die Kapitalaufrechnung

7 Hayn, in: Bohl et al. (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, 3. Aufl., § 38, Rdn. 25.
8 Zu den Ausnahmen vgl. IFRS 3.24 ff.

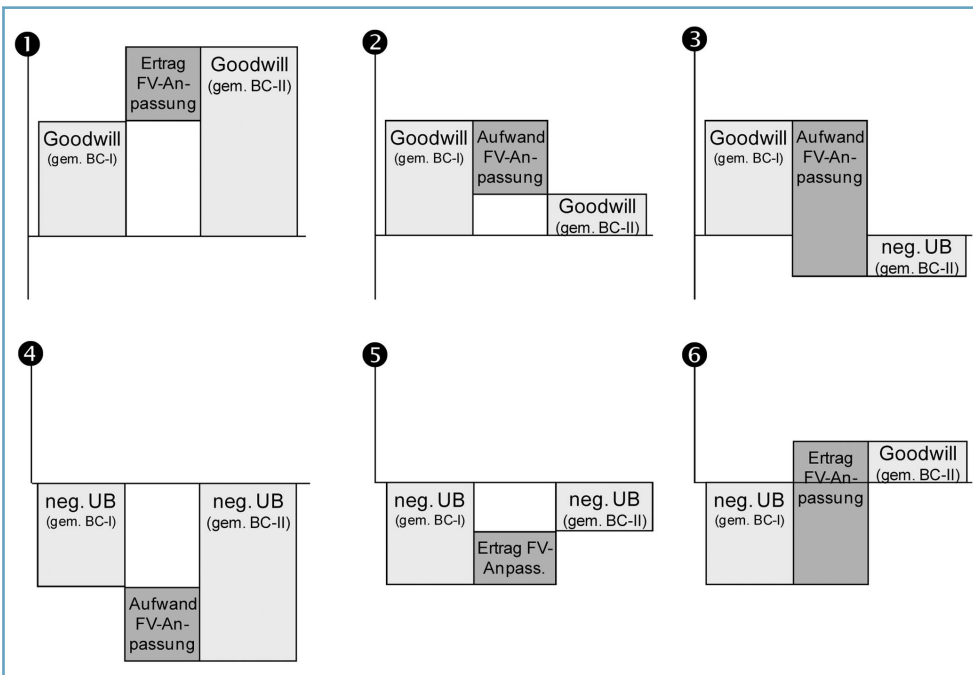


Abb. 4: Implikationen der Fair Value-Anpassung auf den Unterschiedsbetrag gem. IFRS 3.32-36

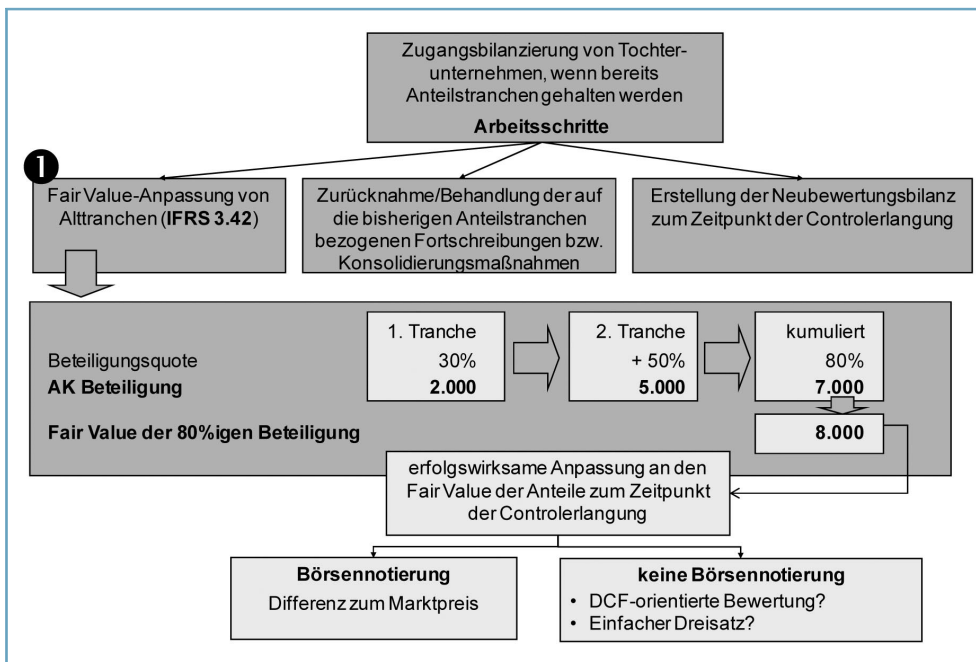


Abb. 5: Fair Value-Anpassung der Anschaffungskosten von Alttranchen

stets das zum Zeitpunkt der Controlerlangung neu bewertete Eigenkapital eingeht, auch wenn der Erwerb der Anteile an dem Tochterunternehmen über mehr als einen Erwerbsschritt erfolgt ist. Auf dieser Feststellung aufbauend ist es unmittelbar einsichtig, dass durch die Erhöhung/Verminderung der gewährten Gegenleistung durch die in Rede stehende Fair Value-Anpassung unmittelbar der Unterschiedsbetrag aus der Kapitalaufrechnung tangiert wird; Abb. 4 stellt die möglichen Implikationen auf den Unterschiedsbetrag aus der Kapitalaufrechnung dar.

Gerade wenn die historischen Erwerbsvorgänge lange Zeit zurückliegen, können zwischenzeitlich eingetretene Wertsteigerungen nennenswerte Auswirkungen auf die Höhe des zusätzlich zu erfassenden Goodwill haben. Wurde indes für Alttranchen ein höherer Preis entrichtet als der zum Zeitpunkt der Controlerlangung gültige

Preis, kommt es durch die Abwertung des Beteiligungsbuchwerts der Alttranchen auf den *fair value* zu einem zusätzlichen Aufwand, welcher die Erfassung eines Goodwill in dieser Höhe erspart. Es gleicht einem Paradigmenwechsel in der Rechnungslegung, wenn ein Anschaffungsvorgang mit einem erfolgswirksam zu erfassenden Effekt verbunden wird. Je nach zeitlicher Entwicklung des Beteiligungsbuchwerts kann im Zusammenhang mit der Controlerlangung ein Aufwand oder Ertrag resultieren (vgl. hierzu auch IFRS 3.BC387).

Diese Fair Value-Anpassung ist nur auf den ersten Blick einfach umzusetzen: Im Beispielsachverhalt der Abb. 5 wird unterstellt, dass für die erste Beteiligungstranche (Beteiligungsquote 30%) Anschaffungskosten i.H.v. 2.000 € aufgewendet wurden; vereinfachend wird an dieser Stelle angenommen, dass diese Beteiligungstranche zu Anschaffungskosten bilanziert wurde. Mit dem zweiten Erwerbsschritt (Erwerb von 50% der Anteile) entsteht *control* und das Unternehmen ist künftig nach der Vollkonsolidierung in die Konzernberichterstattung einzubeziehen. Die kumulierten Anschaffungskosten betragen 7.000 €. Es sei unterstellt, dass der Wertansatz von 8.000 € dem *fair value* der 80-prozentigen Beteiligung an dem Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Controlerlangung entspricht; i.H.d. Differenz zwischen den kumulierten Anschaffungskosten und dem *fair value* ist eine erfolgswirksame Wertanpassung der Alttranche

i.H.v. 1.000 € vorzunehmen. In der praktischen Umsetzung der Norm ist zu hinterfragen, auf welcher Grundlage der *fair value* zu ermitteln ist.

Besteht eine Börsennotierung für das Tochterunternehmen, ist eine Wertfindung relativ unproblematisch vorzunehmen, da der *fair value* unmittelbar aus dem Börsen- oder Marktpreis der Anteile zum Zeitpunkt des letzten Tranchenerwerbs abgeleitet werden kann. Wie ist jedoch die Vorgehensweise in der Mehrzahl der Fälle, in denen keine Börsennotierung vorzufinden ist? Dies gilt namentlich für Personengesellschaften oder nicht-börsennotierte GmbHs und AGs. Der Standardsetter gibt an dieser Stelle keine eindeutigen Vorgaben und es ist fraglich, ob der *fair value* anhand der allgemeinen Fair Value-Hierarchie (regelmäßig Unternehmensbewertung der Altanteile) oder möglicherweise über eine lineare Hochrechnung auf Grund-

lage des den Controleinfluss auslösenden Erwerbsvorgangs ermittelt werden kann. Sind die Anschaffungskosten der letzten Anteilstranche kein zuverlässiger Schätzer für den *fair value* der gesamten Beteiligung, wäre zwingend eine Wertfindung über eine Unternehmensbewertung notwendig.

Gegen eine Ableitung aus den Anschaffungskosten des letzten Tranchenerwerbs könnte das Argument sprechen, dass in dieser Anteilstranche eine zu hohe Prämie enthalten ist, um einen kontrollierenden Einfluss über das Unternehmen zu erlangen (Kontrollprämie). Eine lineare Hochrechnung würde unterstellen, dass auch für die übrigen Anteile eine gleich hohe Zahlungsbereitschaft vorgelegen hätte. Kann unterstellt werden, dass ein Erwerber auch für die Altanteile eine gleich hohe Kontrollprämie zu zahlen bereit gewesen wäre? Was wäre auf der anderen Seite die gedankliche Wertbasis der Altanteile, der man sich über ein DCF-Verfahren nähern könnte? Ist es ein Wertansatz, welcher den anteiligen Unternehmenswert ohne ein Premium berücksichtigt? Erfolgt insbesondere der Controlerwerb durch eine verhältnismäßig kleine Anteilstranche, ist zu vermuten, dass die Anschaffungskosten der letzten Tranche keinen guten Schätzer abgeben; für übrige Fallkonstellationen ist u.E. eine Verwendung insbesondere aus dem Blickwinkel des Kosten-/Nutzenaspekts nicht von vornherein abzulehnen. Unter Würdigung der deutschen Unternehmenslandschaft ist mit der neuen Bilanzierung ein deutliches Maß an Bilanzpolitik erkennbar; aus Sicht des Standardsetters liegt jedoch eine Verbesserung in der Informationsqualität vor: „The boards concluded that cost-accumulation practices led to many of the inconsistencies and deficiencies in financial reporting as required by SFAS 141 and, to a lesser extent, by IFRS 3“⁹.

2. Flankierende Berichterstattung

Es ist zu begrüßen, dass der Standardsetter die ertragswirksame Fair Value-Anpassung mit einer umfassenden Berichterstattungspflicht verbindet. Nach IFRS 3.B64 (p) ist der Buchwert der Beteiligung unmittelbar vor dem Erwerbszeitpunkt und der erfolgswirksam erfasste Betrag aus der Neubewertung anzugeben¹⁰. Des Weiteren ist offenzulegen, in welcher Position der GuV der Betrag eingegangen ist. Bilanzanalytisch besteht somit die Möglichkeit, diesen im Jahr der Controlerlangung entstehenden GuV-Effekt zu eliminieren¹¹.

Die klare Erkennbarkeit der Erfolgswirksamkeit war auch die Begründung, warum im *due process* keine wesentlichen Bedenken gegen eine erfolgswirksame Erfassung geäußert wurden¹². Auf den ersten Blick ist diese Argumentation (Transparenz ist gegeben) schlüssig; vergegenwärtigt man sich jedoch, dass solche Bereinigungen nur im Jahr des Unternehmenszusammenschlusses möglich sind und in darauf folgenden Geschäftsjahren die Eigenkapitalwirkung einer Eliminierung nur schwerlich zugänglich ist, kann die im Standard festgelegte Bilanzierung aus diesem Blickwinkel für Zwecke der Bilanzpolitik genutzt werden.

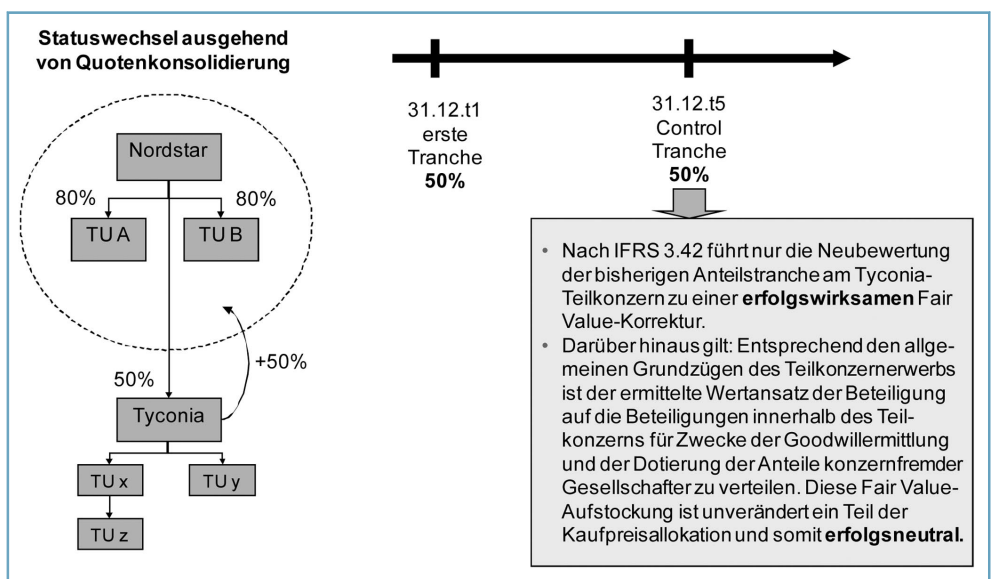


Abb. 6: Fair Value-Anpassung der Alttranchen – Fair Value-Bewertung der Altbeteiligung bei einem Teilkonzernerwerb

3. Fair Value-Bewertung beim Teilkonzernerwerb

Einer näheren Betrachtung bedarf es in Bezug auf die Fragestellung, dass über einen sukzessiven Anteilserwerb nicht nur ein Tochterunternehmen, sondern ein Teilkonzern erstmalig zu konsolidieren ist. Die Fair Value-Anpassung aus IFRS 3.42 ist in einem solchen Fall mit weiteren Anpassungen von Beteiligungsbuchwerten, nämlich innerhalb des Akquisitionsobjekts selbst, zu sehen. Ist das Akquisitionsobjekt ein Teilkonzern und/oder mehrere *businesses*, so sind die Anschaffungskosten des gesamten Akquisitionsobjekts – auch in der IFRS-Rechnungslegung – zumindest auf die Ebene der Tochterunternehmen herunter zu drücken¹³. Trotz fehlender eindeutiger Regelungen in IFRS 3 erscheint eine solche Vorgehensweise aus dem Blickwinkel von IAS 27 geboten. In IAS 27.18 (a) heißt es: „Der Buchwert der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an jedem einzelnen Tochterunternehmen und der Anteil des Mutterunternehmens am Eigenkapital jedes Tochterunternehmens werden eliminiert“. Regelmäßig werden hierbei Aufrechnungsdifferenzen entstehen, die als Goodwill oder negativer Unterschiedsbetrag zu erfassen sind. IFRS 3 und IAS 27 stehen in einem inneren Zusammenhang, und die Frage der Ermittlung der konzernbilanziellen Zugangswerte (Vermögenswerte, Schulden und Ermittlung eines Goodwill/negativen Unterschiedsbetrags) und die Kapitalkonsolidierung (IAS 27) müssen zu in sich schlüssigen Ergebnissen führen.

Ein Aufteilungserfordernis besteht des Weiteren insbesondere immer dann, wenn unterschiedliche Fremddanteile an Tochterunternehmen vorhanden sind und der Goodwill als beteiligungsproportionaler Vermögenswert in die Bilanzierung eingeht; weitere Aufteilungserfordernisse ergeben sich im Kontext der Berücksichtigung des Goodwill im Impairment-Test nach IAS 36, wenn der Goodwill aus nicht 100%igen Beteiligungen stammt¹⁴.

9 IFRS 3.BC386.

10 Die Übergangskonsolidierung mit Abwärtswechsel ist mit einer vergleichbaren Ausweissvorschrift flankiert (vgl. IAS 27.41 (f)).

11 Vgl. hierzu auch Abschn. V.2.b).

12 Vgl. IFRS 3.BC385; eine erfolgswirksame Erfassung wurde jedoch nicht von allen Boardmitgliedern befürwortet (vgl. IFRS 3.D011).

13 Zur Diskussion um eine Aufteilungserfordernis vgl. Kessler/Beck/Cappell/Mohr, PIR 2007 S. 125 ff.

14 Vgl. Wirth, a.a.O. (Fn. 6), S. 242 ff.

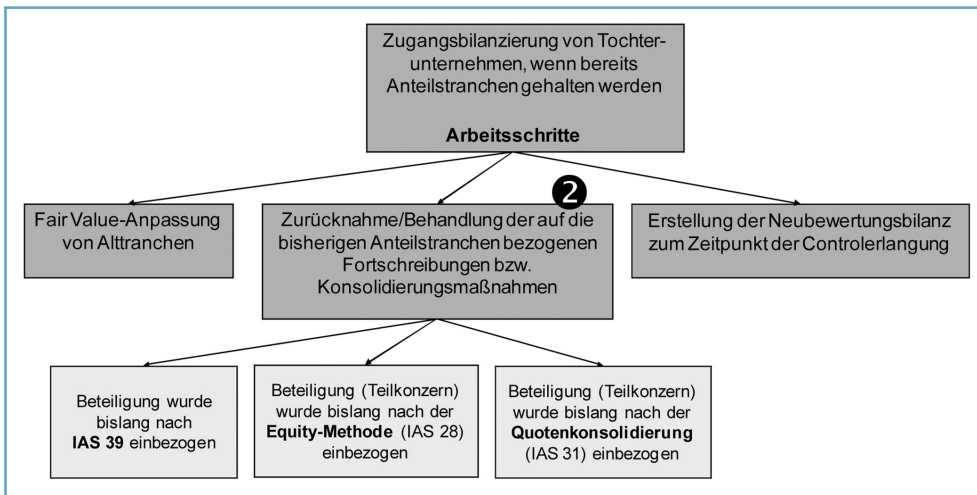


Abb. 7: Konzernbilanzielle Behandlung der Alttranchen in Abhängigkeit der verwendeten Einbeziehungsform

Hält ein berichtendes Mutterunternehmen bereits Anteile an einem Teilkonzern und wird nun über einen weiteren Tranchenerwerb an der Teilkonzernmutter eine Vollkonsolidierung des gesamten Konglomerats notwendig, gilt unter Beachtung von IFRS 3.42 der folgende Zusammenhang: Zunächst sind die Alttranchen an der Teilkonzernmutter erfolgswirksam an den *fair value* der Beteiligung zum Zeitpunkt der Controlerlangung anzupassen. In einem zweiten Schritt ist dann der Gesamtbetrag der Anschaffungskosten, korrigiert um die Anpassung aus IFRS 3.42, auf die Beteiligungen des Teilkonzerns zu verteilen. Dieser zweite Schritt ist unverändert ein erfolgsneutraler Vorgang, es sei denn, es entsteht ein negativer Unterschiedsbetrag.

Mit Abb. 6 auf S. 366 wird der Sachverhalt am Beispiel des bislang quotal einbezogenen Unternehmens Tyconia erläutert; an der Tyconia war die Nordstar bislang mit 50% beteiligt. Zum Zeitpunkt 31.12.t₅ wird der Partner des Joint Ventures ausgekauft und dementsprechend unterliegt die Tyconia nicht mehr einer gemeinschaftlichen Beherrschung, sondern seitens der Nordstar wird eine alleinige Beherrschung ausgeübt. Die bisherige 50%ige Beteiligung an der Tyconia wird gem. IFRS 3.42 an den aktuellen Zeitwert der Beteiligung angepasst; es erfolgt indes keine erfolgswirksame Anpassung einzelner Beteiligungen aus dem Teilkonzern (TUx, TUy und TUz). Wie dargestellt, wird dann in einem zweiten Schritt der *fair value* der Beteiligung an der Tyconia im Wege der Allokation des Gesamtkaufpreises, d.h. erfolgsneutral, auf die drei Beteiligungen aufgeteilt.

V. Behandlung der für die Alttranchen vorgenommenen Konsolidierungs- und/oder Bewertungsmaßnahmen

1. Varianten in Abhängigkeit von der bisherigen Einbeziehung

Während bei der bisherigen Bilanzierung insbesondere für Zwecke der Kapitalkonsolidierung auf die Informationen aus der Konsolidierung bzw. Bewertung der bisherigen Anteilstranchen zurückgegriffen wurde, steht mit IFRS 3 (2008) der Statuswechsel im Mittelpunkt der bilanziellen Abbildung. Hayn spricht in diesem Zusammenhang von einer Bilanzierung, „die eine vollständige Abkehr von der bisherigen Einbeziehungsform erforderlich macht“¹⁵. Wie in Abb. 7 dargestellt, ist die bilanzielle Behandlung der Alttranchen davon abhängig, ob die bisherigen Anteilstranchen nach IAS 39, IAS 28 oder IAS 31 bilanziert wurden.

2. Übergang von einer IAS 39-Bilanzierung

Eine Beteiligung an einem nach dem Statuswechsel als Tochterunternehmen zu klassifizierenden Unternehmen konnte bislang gem. IAS 39 als *available for sale* bilanziertes Wertpapier ausgewiesen werden. Zum Zeitpunkt der Übergangskonsolidierung ist letztmalig die Fortschreibung auf den aktuellen *fair value* der Beteiligung vorzunehmen; die Erfassung der Wertänderung erfolgt gem. IAS 39 erfolgsneutral im *other comprehensive income* (OCI). Im Zusammenhang mit der Übergangskonsolidierung sind zwei Arbeitsschritte notwendig.

Zum einen ist zum Zeitpunkt der Controlerlangung die bislang erfolgsneutral im Eigenkapital erfasste Wertänderung der Beteiligung über die GuV zu recyceln (vgl. IFRS 3.42). Zum anderen ist zu prüfen, ob eine Fair Value-Anpassung gem. IFRS 3.42 vorzunehmen ist. Aufgrund der im Haltezeitraum vorgenommenen Fair Value-Fortschreibung wurde der Wertansatz der Alttranche bereits an den Zeitwert angepasst, sodass in dieser Fallkonstellation keine weitere Fair Value-Adjustierung nach IFRS 3.42 erforderlich ist.

3. Übergang ausgehend von der Equity-Methode

a) Notwendige Arbeitsschritte

Wurde durch die bisherige Anteilstranche ein maßgeblicher Einfluss über das Unternehmen ausgeübt, dann wurde die Beteiligung nach der Equity-Methode gem. IAS 28 um anteilige erfolgswirksam und erfolgsneutral entstandene Eigenkapitaländerungen fortgeschrieben¹⁶. Im Rahmen der Übergangskonsolidierung sind ebenfalls zwei Arbeitsschritte näher zu betrachten: Zum einen die Behandlung der während des Zeitraums des Bestehens des maßgeblichen Einflusses aufgelaufenen OCI-Beträge und zum anderen die Form der Ausbuchung des nach der Equity-Methode fortgeschriebenen Beteiligungsbuchwerts.

b) OCI-Realisierung

Im Zeitpunkt der Übergangskonsolidierung sind die im Zusammenhang mit der Beteiligungsfortschreibung beim beteiligungshaltenden Unternehmen aufgelaufenen und im OCI erfassten Eigenkapitaländerungen zu prüfen, ob und in welcher Form eine Realisierung der OCI-Beträge vorzunehmen ist. IFRS 3.42 und der neu eingefügte IAS 28.19A führen hierzu aus, wie bislang erfolgsneutral erfasste Eigenkapitaländerungen im Kontext einer Endkonsolidierung zu behandeln sind. Analog zur Vollkonsolidierung sind die zum Zeitpunkt der End- bzw. Übergangskonsolidierung beim beteiligungshaltenden Unternehmen ausgewiesenen OCI-Beträge in der Form zu bilanzieren, als wenn das assoziierte Unternehmen die betreffenden Vermögenswerte und Schulden direkt veräußert hätte¹⁷. Während insbesondere OCI-Bestandteile aus der *Available-for-Sale*-Bilanzierung von Wertpapieren oder aus der Währungsumrechnung erfolgswirksam

15 Hayn, a.a.O. (Fn. 7), § 38, Rdn. 34.

16 Vgl. grundlegend Küting/Weber, Der Konzernabschluss, 11. Aufl. 2008, S. 520 ff.

17 Vgl. gleichlautend in Bezug auf die Vollkonsolidierung IAS 27.35.

aufzulösen sind, sind solche aus der Bilanzierung von IAS 19 erfolgsneutral zu erfassen. Bedeutsam ist an dieser Stelle, dass nach der Konzeption der Equity-Methode nicht die Vermögenswerte und Schulden des assoziierten Unternehmens in die Bilanzierung eingehen; dies erfolgt aggregiert auf Ebene des anteiligen Reinvermögens. Die mit IAS 28.19A geforderte Bilanzierung – als „wenn das assoziierte Unternehmen die betreffenden Vermögenswerte und Schulden direkt veräußert hätte“ – fordert gleichwohl einen Blick durch die Beteiligung auf die dahinter stehenden Vermögenswerte und Schulden. Unter Würdigung des Wortlauts ist im Fall der Endkonsolidierung eine differenzierte Betrachtung der OCI-Änderungen auf Ebene des (Einzel-)Abschlusses des assoziierten Unternehmens notwendig. Es ist zu bedauern, dass der Standardsetter hinsichtlich der Ausweisvorschriften zur Realisierung von aus *available-for-sale*-bilanzierten Wertpapieren stammenden Eigenkapitaländerungen nur unspezifisch fordert, dass die zu „jenen Vermögenswerten gehörenden Gewinne oder Verluste in das Ergebnis umzugliedern“ sind. In der ähnlich gelagerten Thematik zur OCI-Behandlung bei Beendigung der Vollkonsolidierung wird indes von einem Ausweis als Umgliederungsbetrag (*reclassification adjustment*) gesprochen, was nach der hier vertretenen Meinung nahe legt, dass ein Ausweis unter „Erträge und Aufwendungen aus Wertpapieren und Ausleihungen (einschließlich Veräußerungsergebnissen)“ gefordert ist.

IAS 28.19A folgend wäre auch für die OCI-Behandlung bei der Equity-Methode eine gleichlautende Vorgehensweise zu fordern, wenn nicht der in IAS 1 neu eingefügte Par. 82 (h) weitere Fragen aufwerfen würde. Hiernach sind während der Klassifizierung eines Unternehmens als assoziiertes Unternehmen alle im OCI zu erfassenden Eigenkapitaländerungen in einer gesonderten Rubrik auszuweisen. Wörtlich heißt es: In der Gesamtergebnisrechnung ist der „Anteil am sonstigen Ergebnis, der auf assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen entfällt, die nach der Equity-Methode bilanziert werden“ anzugeben. In einer Rubrik „Erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen bei at equity bilanzierten Unternehmen“ wären alle erfolgsneutral im Rahmen der Equity-Fortschreibung erfassten Eigenkapitaländerungen zu subsumieren, auch wenn diese gem. IAS 28.19A im Endkonsolidierungsfall erfolgswirksam zu realisieren sind. Um die Anforderungen im Fall der Endkonsolidierung umsetzen zu können, wäre in einer solchen Konstellation eine Nebenbuchhaltung erforderlich, in welcher die Zusammensetzung der erfolgsneutralen Eigenkapitalentwicklung fortgeschrieben wird. Fazit: Ausweistechnisch sind im Zeitraum der Bilanzierung nach der Equity-Methode alle im Rahmen der Beteiligungsfortschreibung erfolgsneutral erfassten Eigenkapitaländerungen aggregiert in einer gesonderten Spalte im OCI auszuweisen; um jedoch die Anforderungen zum Zeitpunkt des Verlusts des maßgeblichen Einflusses erfüllen zu können, ist in einer Nebenrechnung eine Aufteilung nach den üblichen OCI-Komponenten notwendig.

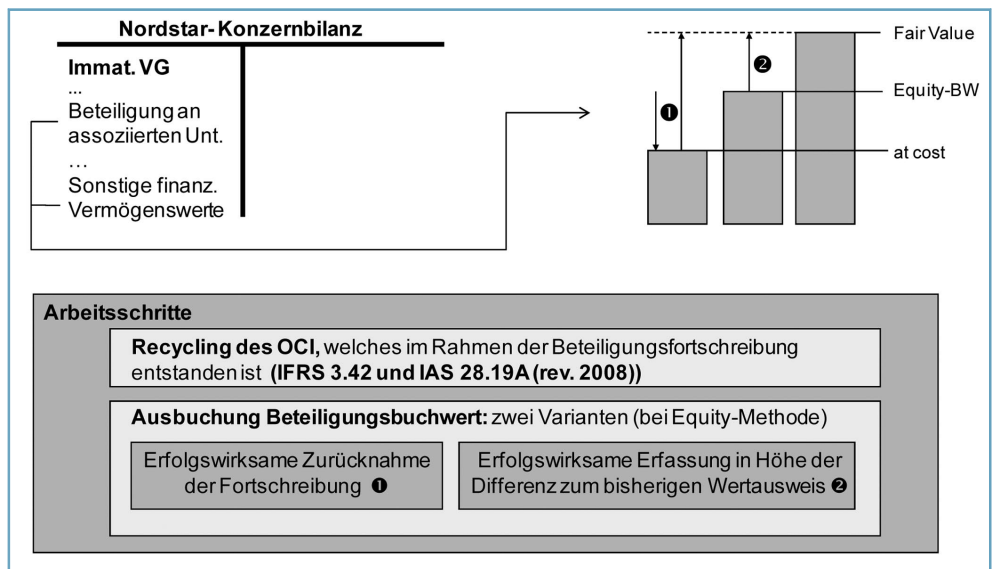


Abb. 8: Bisherige Anteilstranchen wurden nach IAS 39 oder IAS 28 bilanziert

c) Endkonsolidierung der Equity-Methode

aa) Zurücknahme der Equity-Methode und GuV-Effekte

Wie vorstehend ausgeführt, erfolgt eine vollständige Abkehr von der bisherigen Einbeziehungsform, und der bisherige Beteiligungsbuchwert ist aus der Kategorie „Anteile an assoziierten Unternehmen“ auszubuchen, erfolgswirksam an den *fair value* anzupassen und fortan der Kapitalkonsolidierung nach Maßgabe der Vollkonsolidierung zu unterlegen. „Im Einzelnen bedeutet dies, dass die bisherige Equity-Bewertung, mit der auch eine Kapitalkonsolidierung inklusive einer Kaufpreisallokation (*purchase price allocation*) zum damaligen Erwerbzeitpunkt der Altanteile und deren Fortführung auf den Übergangskonsolidierungsstichtag verbunden war, vollständig neu gegiert wird“¹⁸.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob der geforderte Statuswechsel so streng zu interpretieren ist, dass der fortgeschriebene Equity-Buchwert durch eine formale (erfolgswirksame) Endkonsolidierung zurückzunehmen ist, oder ob auch der Beteiligungsbuchwert unmittelbar von seinem Wertansatz nach der Equity-Methode in die Vollkonsolidierung überführt werden kann. Beide Varianten unterscheiden sich nicht in der betraglichen Beeinflussung des Jahresergebnisses; Unterschiede ergeben sich nur im Ausweis innerhalb der GuV und in den Erläuterungen im Anhang.

Unter Geltung der neuen IFRS-Normen bekommt die Abwägung der beiden Alternativen der buchhalterischen Umsetzung, die bereits in der handelsrechtlichen Rechnungslegung diskutiert wurden¹⁹, ein neues Gewicht, denn neben der bislang diskutierten Technik ist ferner der Gedanke des Statuswechsels und die erfolgswirksame Anpassung der bisher gehaltenen Anteilstranchen an den *fair value* in die Betrachtung einzubeziehen. In Abschn. IX. werden die Implikationen der beiden Alternativen auf die buchhalterische Erfassung anhand eines Beispielsachverhalts demonstriert.

18 Hayn, a.a.O. (Fn. 7), § 38, Rdn. 32.

19 Diese beiden Alternativen wurde bereits unter Geltung der handelsrechtlichen Konzernrechnungslegung diskutiert; vgl. insbesondere Hayn, Konsolidierungstechnik bei Erwerb und Veräußerung von Anteilen, 1999, S. 176 ff.; vgl. auch Ellrott et al., Beck'scher Bilanz-Kommentar, 7. Aufl., § 301, Rdn. 195.

bb) Im GuV-Ausweis unsaldierte Übergangskonsolidierung

In dieser Variante der Umsetzung der Übergangskonsolidierung wird der fortgeschriebene Equity-Buchwert ausgebucht (erfolgs-wirksam endkonsolidiert), d.h. i.H.d. Differenz aus den Anschaffungskosten der Beteiligung und dem Buchwert nach der Equity-Methode wird ein Aufwand/Ertrag aus Abgang erfasst (vgl. Variante A in Abschn. IX.7.). Im Rahmen der Rückabwicklung der Equity-Beteiligung entsteht insofern i.H.d. anteiligen, im Zeitraum der Bilanzierung nach der Equity-Methode aufgelaufenen Reinvermögensänderung im Vergleich zum *at cost* geführten Buchwert der Beteiligung ein Aufwand/Ertrag aus Abgang²⁰. Festzuhalten ist, dass bei dieser Dotierung des Aufwands/Ertrags aus Abgang die konzernbilanziell erfasste Reinvermögensänderung im Vergleich zum *at cost* geführten Beteiligungsbuchwert im Mittelpunkt steht, und dies unabhängig davon, ob die konzernbilanziell erfasste Reinvermögens-erhöhung erfolgswirksam oder erfolgsneutral entstanden ist²¹.

Mit diesem ersten Teilschritt der Übergangskonsolidierung werden die ursprünglichen Anschaffungskosten der Anteile auch aus dem Blickwinkel des Konzernabschlusses hergestellt. Ausgehend von dieser Wertbasis erfolgt dann in einem zweiten Teilschritt die nach IFRS 3.42 geforderte erfolgswirksame Beteiligungsanpassung an den *fair value*, welche die vorstehend erläuterte Berichterstattung nach IFRS 3.B64 (p) auslöst. Wie in Abb. 8 auf S. 368 verdeutlicht, kommt es hierbei zu sich saldierenden GuV-Effekten, und im Ergebnis tangiert nur die Differenz zwischen dem *fair value* der Beteiligungstranche und dem ehemaligen Equity-Buchwert das auszuweisende Ergebnis.

cc) Im GuV-Ausweis saldierte Übergangskonsolidierung

Wird der nach der Equity-Methode fortgeschriebene Wertansatz als die in IFRS 3.42 genannte Bezugsbasis der bisherigen Beteiligung (*previously held equity interest*) verstanden, würde die erfolgswirksame Beteiligungsanpassung unmittelbar nur i.H.d. Differenz zwischen dem Equity-Buchwert und dem *fair value* der Beteiligung vorgenommen werden (vgl. Abb. 8 und Variante B in Abschn. IX.7.).

Hintergrund des zu sehenden Wahlrechts ist die nicht eindeutige Formulierung hinsichtlich der Frage, welcher Buchwert der Beteiligung die gewünschte Ausgangsbasis darstellt. Hierunter kann einerseits der Beteiligungsbuchwert aus Einzelabschlussicht oder andererseits der im Konzernabschluss erfasste und nach der Equity-Methode fortgeschriebene Beteiligungsbuchwert verstanden werden. Für die Bezugnahme auf die Anschaffungskosten der Beteiligung sprechen der in IFRS 3 beschriebene Statuswechsel und damit die vollständige Beendigung der bislang erfolgten Beteiligungsbilanzierung und der bilanzielle Neuanfang unter Geltung von IFRS 3. Auf der anderen Seite spielen aus Sicht der konsolidierten Rechnungslegung die Anschaffungskosten der in Rede stehenden Beteiligungen keine Rolle mehr, denn diese werden durch die *at equity* bewerteten Beteiligungsbuchwerte ersetzt. Bei Anwendung der Quotenkonsolidierung stellt sich diese Fragestellung nicht, denn hier ist zwingend auf die *at cost* bilanzierte Beteiligung aus Sicht des Einzelabschlusses abzustellen, da im Konzernabschluss die Beteiligung gegen die anteiligen Vermögenswerte und Schulden ausgetauscht wurde.

Wie dargestellt, ergeben sich aus der Anwendung des Wahlrechts keine Effekte auf die Höhe der Ergebnisbeeinflussung. Zu konstatieren sind aber Schwierigkeiten bei der bilanzanalytischen Auswertung der mit IFRS 3.B64 (p) geforderten Anhangangaben. Nach IFRS 3.B64 (p) ist der Buchwert der Beteiligung unmittelbar vor

dem Erwerbszeitpunkt und der erfolgswirksam erfasste Betrag aus der Neubewertung anzugeben. Ohne weitere Zusatzinformation, namentlich, auf welche Wertbasis sich der ausgewiesene Beteiligungsbuchwert bezieht, ist der vorstehend dargestellte Saldierungszusammenhang nicht aus dem Abschluss zu erkennen und eine sachgerechte Eliminierung des Erfolgs aus der Beteiligungsneubewertung nicht möglich. Hintergrund der geforderten Eliminierung: Zielsetzung der erfolgswirtschaftlichen Bilanzanalyse (Erfolgsspaltung) ist die Ermittlung einer nachhaltigen, d.h. auf Dauer erzielbaren Erfolgsgröße.

dd) Behandlung der Zwischenergebniseliminierung

Eine weitere Fragestellung im Zusammenhang mit der bilanziellen Abbildung eines sukzessiven Controlerwerbs ergibt sich aus der während der Anwendung der Equity-Methode vorgenommenen Zwischenergebniseliminierung. Nach IAS 28.22 ist auch bei der Equity-Methode sowohl bei Upstream- als auch bei Downstream-Geschäften eine Zwischenergebniseliminierung vorzunehmen²². Während die Zwischenerfolgseliminierung im Vollkonsolidierungskreis stets vollständig zu erfolgen hat, wird diese bei der Equity-Methode nur anteilig vorgenommen²³. Eine Zwischenergebniseliminierung endet einerseits, wenn der Vermögenswert, für den der Zwischenerfolg abgegrenzt wurde, entweder vom Mutterunternehmen oder vom assoziierten Unternehmen veräußert wird. Andererseits ist die Zwischenergebniseliminierung zu beenden, wenn durch eine Endkonsolidierung des liefernden oder des bestandsführenden Unternehmens feststeht, dass die abgegrenzten Ergebnisse zu realisieren sind²⁴.

Bei einer Upstream-Eliminierung, d.h. die konzernintern gelieferten Vermögenswerte liegen bei einem bestandsführenden Unternehmen aus dem Vollkonsolidierungskreis auf Lager, besteht nach h.M. in der IFRS-Rechnungslegung bei der Verbuchung der Zwischenergebniseliminierung das Wahlrecht, als Gegenkonto der erfolgswirksamen Stornierung entweder den gelieferten Vermögenswert oder die Beteiligung an dem assoziierten Unternehmen zu korrigieren²⁵. Während bei der Vollkonsolidierung in einem solchen Fall mit dem Verkauf des liefernden Unternehmens nach h.M. keine Realisierung der Zwischenerfolge einhergeht, weil sich die gelieferten und noch lagerhaltigen Vermögenswerte weiterhin in der Sphäre des Konzerns befinden²⁶, kann im Fall der Equity-Methode von einer Realisierung ausgegangen werden, wenn die Gegenbuchung auf dem Beteiligungsbuchwert vorgenommen wird²⁷. Bei einer Downstream-Lieferung kommt es zu einem Ausscheiden des gelieferten Vermögenswerts aus dem Konsolidierungskreis und insofern ist hier eine Realisierung konzeptionell angezeigt²⁸.

20 Dieser Vorgang wird analog bei einer effektiven Veräußerung der Beteiligung vorgenommen, um den im Einzelabschluss realisierten Veräußerungserfolg an die Konzernsicht anzupassen.
 21 Vgl. hierzu auch das Beispiel bei PwC, IFRS Manual of Accounting 2009, Rdn. 27.181.3. In diesem Beispiel wird eine Endkonsolidierung eines assoziierten Unternehmens und insbesondere die Berechnung des Veräußerungserfolgs demonstriert, bei welchem auch erfolgsneutrale Änderungen des Reinvermögens durch IAS 19 berücksichtigt werden.
 22 Vgl. grundlegend Küting/Weber, a.a.O. (Fn. 16), S. 531.
 23 Vgl. IAS 28.22. Zu den praktischen Problemen der Durchführung der Equity-Methode bei assoziierten Unternehmen vgl. ausführlich Hayn, a.a.O. (Fn. 7), § 36, Rdn. 49 ff.
 24 Vgl. Küting/Weber/Gattung, WPg 2006 S. 657 ff. Vgl. auch die beispielhafte Darstellung Küting/Weber/Gattung, WPg 2006 S. 765 ff.
 25 Vgl. PwC, a.a.O. (Fn. 21), Rdn. 27.141.1.
 26 Vgl. Senger/Brune, in: Bohl et al. (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, 3. Aufl., § 35, Rdn. 97; vgl. grundlegend auch Hayn, a.a.O. (Fn. 19), S. 254 ff., im Kontext der HGB-Konzernrechnungslegung.
 27 Vgl. Hayn, a.a.O. (Fn. 7), § 36, Rdn. 78 f.
 28 So auch Hayn, a.a.O. (Fn. 7), § 36, Rdn. 78.

Wenn die neue Übergangskonsolidierung eine Beendigung der bisherigen beteiligungsorientierten Bilanzierung und damit eine Endkonsolidierung des assoziierten Unternehmens impliziert, ist auch die vorstehend beschriebene Realisierung der Zwischenerfolge im Rahmen der Endkonsolidierung bei Upstream- und Downstream-Geschäften geboten. Stützend für diese Interpretation ist anzuführen, dass der Standardsetter – vergleichbar einer Endkonsolidierung – auch bei der Übergangskonsolidierung eine OCI-Realisierung fordert.

Bei der Neuerfassung des ehemaligen assoziierten Unternehmens im Rahmen der Vollkonsolidierung ist des Weiteren weder im Zusammenhang mit Upstream- noch mit Downstream-Geschäften eine Abgrenzung von Zwischenerfolgen vorzunehmen. Noch lagerhaltige Vermögenswerte aus Downstream-Geschäften sind mit dem *fair value* zum Zeitpunkt der Controlerlangung und nicht mit einem um den Zwischenerfolg korrigierten Betrag in der Kaufpreisallokation anzusetzen. Befinden sich Vermögenswerte aus einer Upstream-Lieferung noch bei einem anderen Unternehmen des Vollkonsolidierungskreises auf Lager, ist mit der Endkonsolidierung des assoziierten Unternehmens auch der Zwischenerfolg realisiert und in der neu durchzuführenden Zwischenergebniseliminierung in der Vollkonsolidierung sind keine Korrekturen notwendig.

4. Quotenkonsolidierung

Einen besonderen Blick ist der Übergang von der Quotenkonsolidierung auf die Vollkonsolidierung zu widmen, wenngleich die Quotenkonsolidierung mit ED 9 abgeschafft werden soll und die bislang nach dieser Methode bilanzierten Beteiligungen retrospektiv auf die Equity-Methode umgestellt werden müssten²⁹.

Bei der Quotenkonsolidierung wird bereits die Beteiligung gegen die dahinter stehenden (anteiligen) Vermögenswerte und Schulden ersetzt und insofern entspricht die Konzeption der bilanziellen Abbildung weitreichend derjenigen der Vollkonsolidierung³⁰. Auf den ersten Blick stellt sich hier die Frage, ob auch in diesem sukzessiven Erwerbsvorgang ein „significant change in the nature of and economic circumstances“ (IFRS 3.BC384) zu sehen ist, da hier bereits nicht die Beteiligung, sondern – wenn auch nur anteilig – die Vermögenswerte und Schulden Gegenstand der Bilanzierung sind.

Unter Würdigung des Wortlauts in IFRS 3 (2008) und der Ausführungen in IAS 31.45 (erläutert in IAS 31.BC16) ist gleichwohl auch an dieser Stelle festzuhalten, dass mit der Controlerlangung eine Endkonsolidierung der bislang quotaleinbezogenen Vermögenswerte und Schulden (einschließlich eines Goodwill nach IAS 36) und eine Neubewertung des Beteiligungsansatzes gem. IFRS 3.42 zu fordern ist. Der Endkonsolidierung folgend ist auf der Grundlage des *fair value* der gewährten Gegenleistung eine vollständig neue Erstkonsolidierung (mit einhergehender Kaufpreisallokation) auf den Wertverhältnissen zum Zeitpunkt der Controlerlangung durchzuführen³¹.

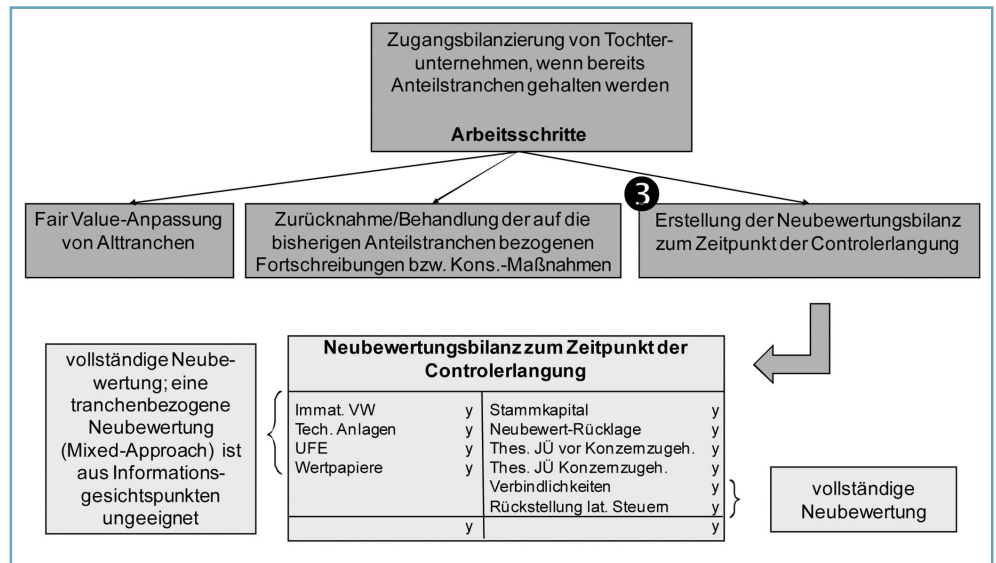


Abb. 9: Erstmalige Einbeziehung in den Vollkonsolidierungskreis

Da bei der Quotenkonsolidierung nicht der Beteiligungsansatz, sondern die hinter der Beteiligung stehenden Vermögenswerte und Schulden im Mittelpunkt stehen, ist die in IFRS 3.42 geforderte OCI-Realisierung im Rahmen der Beteiligungsfortschreibung nicht einschlägig. Stattdessen sind innerhalb der IFRS-III-Bilanz des quotaleinbeziehenden Unternehmens erfasste erfolgsneutrale OCI-Komponenten zu berücksichtigen. Bei einer Endkonsolidierung sind auch diese einer genauen Analyse zu unterziehen, wenn man die Auffassung vertritt, dass IAS 27.35 über IAS 31.33 auch maßgebend für die Quotenkonsolidierung ist.

In einem zweiten Schritt ist eine erfolgswirksame Endkonsolidierung der konzernbilanziell erfassten Vermögenswerte und Schulden vorzunehmen. In Höhe des während der Konzernzugehörigkeit erwirtschafteten Reinvermögens entsteht ein Aufwand/Ertrag aus Abgang, welcher sich mit dem Erfolg aus der Fair Value-Adjustierung der Beteiligung teilweise aufrechnet.

VI. Anwendung der Erwerbsmethode nach IFRS 3 (2008)

Bemerkenswert ist, dass unter Geltung von IFRS 3 (2008) die Zugangsbilanzierung für alle Tochterunternehmen nach der gleichen Struktur abgebildet wird. Unabhängig, ob der Anteilserwerb in einem oder in mehreren Schritten erfolgt, sind die übernommenen Vermögenswerte und Schulden, aber auch ein Goodwill/negativer Unterschiedsbetrag stets nach den gleichen Regeln zu bestimmen. Grundlage aller Unternehmenszusammenschlüsse (Zugangsbilanzierungen in den Vollkonsolidierungskreis) sind mit IFRS 3 (2008) die Wertansätze zum Zeitpunkt der Controlerlangung; ein Wertansatz von Vermögenswerten, Schulden und eines Goodwill mit tranchenweise ermittelten Wertansätzen scheidet aus. Bei der An-

29 Nach den derzeitigen Planungen soll noch im ersten Quartal 2010 der entsprechende Standard veröffentlicht werden; den Angaben der Project Summary zur Folge, ist beabsichtigt, dass „an entity should apply the proposed amendments to IAS 31 retrospectively in accordance with IAS 8“ (IASB Project Summary, November 2009, S. 5). Erfolgt nach Umstellung der Bilanzierung von Gemeinschaftsunternehmen auf den neuen Standard eine Übergangskonsolidierung, dann folgt diese den vorstehend genannten Grundzügen der Übergangskonsolidierung von der Equity-Methode auf die Vollkonsolidierung.

30 Die konzernbilanziell erfassten (anteiligen) Vermögenswerte und Schulden werden im Rahmen der Konzernzugehörigkeit fortgeschrieben; hierbei gelten gem. IAS 31.33 die gleichen Konsolidierungsmaßnahmen wie im Bereich der Vollkonsolidierung.

31 Vgl. gleichlautend Hayn, a.a.O. (Fn. 7), § 38, Rdn. 36.

wendung der Erwerbsmethode bei einer Controlerlangung durch sukzessive Anteilerwerbe ergeben sich fortan insofern keine Besonderheiten im Vergleich zu anderen Unternehmenszusammenschlüssen.

- Bei Anwendung der klassischen (beteiligungsproportionalen) Goodwillbilanzierung, ist nach IFRS 3.32 der *fair value* der für den Unternehmenserwerb gewährten Gegenleistung zu ermitteln.
- Des Weiteren sind auf der Grundlage der Wertverhältnisse zum Zeitpunkt der Controlerlangung alle identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden zu erfassen und mit deren *fair value* (Ausnahmen gem. IFRS 3.22 bis IFRS 3.31) zu bewerten.
- Aus der Aufrechnung der gewährten Gegenleistung mit dem anteiligen neubewerteten Eigenkapital ergibt sich ein Residualbetrag, der im positiven Fall als Goodwill und im Fall eines negativen Überhangs als negativer Unterschiedsbetrag (nach einem *reassessment*) abzubilden ist.
- Werden vom Mutterunternehmen nicht alle Anteile gehalten, so ist für die konzernfremden Gesellschafter ein Ausgleichsposten für die Anteile konzernfremder Gesellschafter am neu bewerteten Nettovermögen des Tochterunternehmens zu bilanzieren³².
- Entsteht aus dem Aufrechnungsvorgang ein Goodwill, so ist dieser nach den Grundzügen von IAS 36.80 auf die Struktur der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten zu verteilen. (vgl. Abb. 9 auf S. 370)

VII. Zusammenfassung zu Teil 1

Mit dem *Business Combination Project Phase II* wird die (konzernbilanzielle) Abbildung von Anteilerwerben/Anteilerhöhungen weitreichend geändert bzw. konkretisiert. Gemeint sind hiermit nicht nur Anteilsveränderungen nach Controlerlangung (IAS 27.30); eine der fundamentalsten Änderungen im Rahmen der Reformen betrifft die konzernbilanzielle Abbildung von Anteilerhöhungen, die mit Änderungen der Intensität der Einflussnahme des beteiligungshaltenden Unternehmens einhergehen (Übergangskonsolidierungen). Im Vergleich zur tradierten Konzernrechnungslegung wird dieser Themenbereich deutlich entobjektiviert, indem nicht mehr auf die Anschaffungskosten der bereits bilanzierten An-

teilstranchen abgestellt wird, sondern zwingend eine (erfolgswirksame) Umbewertung auf den Zeitwert vorzunehmen ist.

Zu konstatieren ist, dass die Zugangsbilanzierung von Unternehmen, über die fortan ein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, gleichartig abgebildet wird. Dies gilt unabhängig davon, ob bereits im Vorfeld Anteile an diesem Unternehmen gehalten wurden oder der Anteilerwerb in einem Erwerbsschritt erfolgt ist. Die bilanzielle Abbildung ist geprägt durch einen vollständigen Neustart, bei welchem sowohl die Vermögenswerte und Schulden als auch ein Unterschiedsbetrag aus der Anwendung der Erwerbsmethode auf den Wertverhältnissen zum Zeitpunkt der Controlerlangung abgebildet werden. Diese Vereinheitlichung wird jedoch mit einer weiteren Entobjektivierung der Konzernrechnungslegung, namentlich des Goodwill, erkaufte und die Anwendung der Konzernrechnungslegung entfernt sich weiter von der verlässlichen Größe der Anschaffungskosten. Gerade im Bereich der kleineren und mittelgroßen IFRS-Anwender kommt es durch die geforderte Fair Value-Anpassung zu einem erneuten Mehraufwand, da in einer großen Zahl der Fälle keine Unternehmensbewertungsinformationen zum Zeitpunkt der Übergangskonsolidierung vorhanden sein werden. Mit der von der DPR angemahten Vereinfachung der Rechnungslegung ist diese vorzufindende Bilanzierung nur schwerlich zu vereinbaren³³. Ob hierdurch des Weiteren tatsächlich entscheidungsrelevanter Rechnungslegungsinformationen bereit gestellt werden und inwieweit diese als verlässlich einzustufen sind, ist fraglich.

Der vorliegende erste Teil des Beitrags stellt sowohl die Problematik der Umbewertung als auch die buchhalterische Behandlung der bisher bilanzierten Anteilstranchen im Rahmen der Übergangskonsolidierung dar. Es werden hierbei insbesondere praxisrelevante Aspekte im Zusammenhang des Übergangs von der Equity-Methode bzw. der Quotenkonsolidierung auf die Vollkonsolidierung erörtert und kritisch beleuchtet. Im zweiten Teil des Beitrags wird die Anwendung der Normen anhand eines Beispielsachverhalts vorgestellt.

32 Bei Option zum Full Goodwill-Ansatz sind die Anteile konzernfremder Gesellschafter mit dem *fair value* zu bewerten.

33 Vgl. DPR, Tätigkeitsbericht 2008, S. 8 und DPR, Tätigkeitsbericht 2009, S. 7 f. und S. 9.

DSR: Bericht über die 145. Sitzung

Der DSR besprach u.a. Zeitplan und Umfang der Arbeiten am Projekt E-DRS X „Konsolidierung“. Er entschied, den E-DRS auf Themen rund um die Konzernaufstellungspflicht und den Konsolidierungskreis zu beschränken.

Der Standardisierungsrat erörterte auf Basis der Ergebnisse der letzten Sitzung den ersten Entwurf seiner Stellungnahme zum ED/2010/2 „*Conceptual Framework for Financial Reporting – The Reporting Entity*“. Er vertritt die Auffassung, dass jede rechtlich eigenständige Unternehmenseinheit eine potenzielle Berichtseinheit darstellen sollte.

Der DSR informierte sich auch über den FASB-Entwurf „*Accounting for Financial Instruments and Revisions to the Accounting for Derivative Instruments and Hedging Activities*“ und legte die Ausrichtung seiner Stellungnahme fest. Er beschloss, dass lediglich die wesentlichsten Fragen beantwortet werden sollen. Insbesondere der Vergleich zwischen IASB und FASB wurde als ein Schwerpunkt festgelegt.

Der DSR verabschiedete seine Stellungnahme zum ED/2009/12 „*Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment*“. Vorab informierte sich der DSR über den zu erwartenden IASB-ED zu *Fair Value Measurement* und beschloss auf Basis der vorläufigen Informationen, die Erörterung zu beginnen. Der Standardisierungsrat befasste sich auch mit FASB-ED 820 zu *Fair Value Measurement*; lässt aber offen, ob eine Stellungnahme an das FASB gerichtet werden soll. Ferner begann der DSR mit der Erörterung des ED/2010/5 „*Presentation of Items of Other Comprehensive Income – Proposed amendments to IAS 1*“. Dabei hinterfragte er kritisch, ob wirklich eine signifikante Verbesserung durch den vorgelegten Entwurf erfolgt. Vielmehr müssten zunächst die Fundamentalfragen hinsichtlich der Überarbeitung des IAS 1 geklärt werden, bevor Aussagen über die Darstellung getroffen werden können.

Erneut befasste sich der Standardisierungsrat mit dem Entwurf einer Überarbeitung des DRS 17 „Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder“. Es wurde beschlossen, dass die Angabe des Barwerts für Pensionszusagen durch die Angabe des DBO zum Bilanzstichtag vorzunehmen ist.